

An das Verwaltungsgericht Berlin
(per eBO)

Antragsteller:

Christian Reimer, Journalist (DVFJ, Ausweis-Nr. DE 765671343 Kopie liegt Anlage bei) / Herausgeber
Sentinel-Portal
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

Antragsgegner:

Land Berlin,
vertreten durch die Präsidentin des Amtsgerichts Kreuzberg / Pressestelle der Berliner Zivilgerichte,
Hallesches Ufer 62, 10963 Berlin

Gegenstand:

Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Erteilung von Presseauskünften gemäß § 4 Abs. 1 BerlPrG
i.V.m. § 123 VwGO.

Anträge:

Es wird beantragt, im Wege der einstweiligen Anordnung – wegen besonderer Dringlichkeit ohne
vorherige mündliche Verhandlung – zu beschließen:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, dem Antragsteller die presserechtlichen Auskunftsfagen aus den
Anfragen mit den Zeichen: SP-PR-INDERBOXER (vom 28.06.2026),
SP-PR-ENTLICHHIN (vom 28.06.2026) und SP-PR-EVOMREIMER (vom 30.06.2026)

unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten.

Dem Antragsgegner werden für den Fall der Zuwiderhandlung Zwangsmittel angedroht.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

I. Anordnungsanspruch (Recht auf Auskunft)

Der Antragsteller betreibt als akkreditierter Journalist (DVFJ) das redaktionell gestaltete Nachrichten-
und LegalTech-Portal „Sentinel-Portal“. Gemäß § 4 Abs. 1 des Berliner Landespressegesetzes
(BerlPrG) haben die Behörden der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden
Auskünfte zu erteilen.

Der Antragsteller recherchiert zu massiven strukturellen Missständen am Amtsgericht Kreuzberg (Abt.
164 F und 128 F), namentlich dem Verdacht auf systematische Aktenmanipulation, willkürliche
Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (VKH) unter Umgehung zwingender prozessualer Vorgaben (§
47 ZPO), unbefugte Aktenführung sowie dem Entzug des rechtlichen Gehörs. Die detaillierten
Fragenkataloge wurden der Pressestelle form- und fristgerecht übermittelt.

Der Antragsgegner verweigert die Auskunft rechtswidrig durch konsequentes Schweigen. Die gesetzten
Fristen (Anfang Juli 2026) sind fruchtlos verstrichen. Ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 4 Abs. 2
BerlPrG liegt offensichtlich nicht vor, da die Aufklärung von Justizversagen und mutmaßlicher
Steuerverschwendung ein überragendes öffentliches Interesse darstellt.

II. Anordnungsgrund (Eilbedürftigkeit)

Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus dem Wesen der Pressearbeit. Die Berichterstattung ist an aktuelle
gerichtliche Termine und laufende aufsichtsrechtliche Beschwerden (u.a. Senatsverwaltung und
Landesrechnungshof) gekoppelt. Ein Abwarten im Hauptsacheverfahren würde die Berichterstattung
unzulässig verzögern und den presserechtlichen Anspruch vereiteln.

Wie massiv das Amtsgericht Kreuzberg bei der Aufklärung mauert, zeigt sich zudem evident daran, dass der Antragsgegner offenkundig selbst interne Aufsichtsbehörden ignoriert: Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz bestätigte dem Antragsteller am 27. Juli 2026 (Az. ZS A 15 - 3133-0342/2026/E/1), dass sie die Präsidentin des Amtsgerichts Kreuzberg im Sinne einer zügigen Aufklärung des Sachverhaltes um eine Sachstandsmitteilung gebeten hat.

Dass eine Berliner Justizbehörde selbst derartige formelle Aufforderungen der eigenen Senatsverwaltung ignoriert und den Beschwerdeführer zum Handeln zwingt, untermauert die Notwendigkeit sofortigen gerichtlichen Einschreitens.

Das Verwaltungsgericht wird daher gebeten, dem rechtsfreien Raum der Auskunftsverweigerung durch sofortige Anordnung ein Ende zu setzen.

III. Streitwertfestsetzung

Es wird angeregt, den Streitwert für dieses Eilverfahren auf den gesetzlichen Auffangstreitwert in Höhe von 5.000,00 Euro festzusetzen (§ 52 Abs. 2 GKG). Da im presserechtlichen Auskunftsverfahren der Eilrechtsschutz faktisch oft auf eine Vorwegnahme der Hauptsache hinausläuft, ist von einer für Eilverfahren sonst gelegentlich üblichen Halbierung des Streitwertes hier abzusehen.

Christian Reimer

Journalist / Herausgeber Sentinel-Portal

Anlagen:

Kopie Presseanfrage SP-PR-INDERBOXER inkl. Zustellnachweis

Kopie Presseanfrage SP-PR-ENTLICHHIN inkl. Zustellnachweis

Kopie Presseanfrage SP-PR-EVOMREIMER inkl.

Zustellnachweis

Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vom 27.07.2026 (Az. ZS A 15 - 3133-0342/2026/E/1)

Ch. Reimer